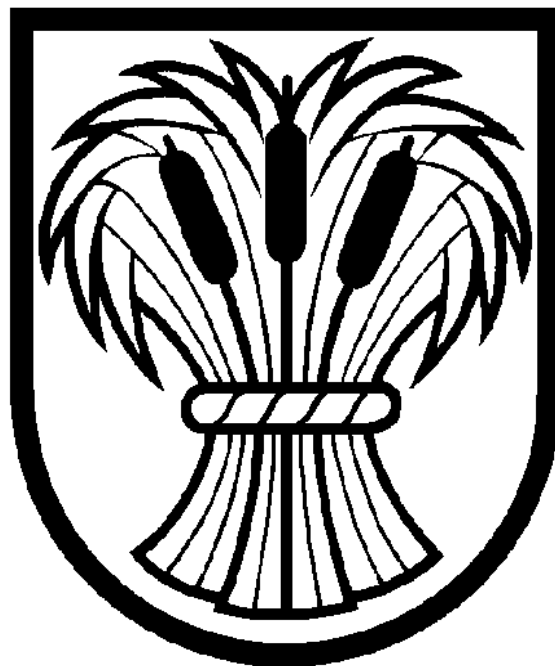


Einwohnergemeinde Worben



Personalreglement

Mai 2018
1. Teilrevision Juni 2019

INHALTSVERZEICHNIS

I. RECHTSVERHÄLTNIS	3
Geltungsbereich	3
Anstellung von Personal	3
Kündigungsfristen	3
II. LOHNSYSTEM	4
Grundsatz	4
Aufstieg	4
Verfahren	4
Rückstufung	5
Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde	5
III. LEISTUNGSBEURTEILUNG	5
Organigramm/Kaderstellen	5
Kader	5
Übrige Stellen	6
Eröffnung/Rechtsmittel	6
Aussergewöhnliche Leistung	6
IV. BESONDERE BESTIMMUNGEN	6
Arbeitsplatzbewertung	6
Funktionendiagramm	6
Stellenausschreibung	6
Unfallversicherung	6
Taggeldversicherung	6
Pensionskasse	6
Abgangsentschädigung/ Rentenansprüche	7
Sitzungsgeld	7
Jahresentschädigungen, Spesen	7
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	7
Inkrafttreten	7
Anhang I	
Gehaltsklassen	10
Anhang II	
1. Behördenmitglieder	11
2. Angestellte	12
3. Taggelder und Sitzungsgelder	13
4. Spesenentschädigung für Behördenmitglieder	14
5. Besondere Bestimmungen	15

EINWOHNERGEMEINDE WORBEN

Personalreglement

Das Personalreglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform.
Es gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

I. Rechtsverhältnis

Geltungsbereich	<p>Art. 1 ¹ Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten für das öffentlich-rechtlich angestellte¹ Personal der Einwohnergemeinde Worben.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.</p>
Anstellung von Personal	<p>Art. 2 ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Worben wird öffentlich-rechtlich angestellt. Ergänzend gelten die Bestimmungen des kant. Rechts.</p> <p>² Hilfs-, Aushilfs- und im Stundenlohn angestelltes Personal werden privatrechtlich angestellt. Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen. Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das schweizerische Obligationenrecht.²</p>
Geltung von Beschlüssen des Regierungsrates	<p>³ Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, Familienzulagen, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.</p>
Kündigungsfristen öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	<p>Art. 3 ¹ Die Kündigungsfrist für das Kaderpersonal beträgt vier Monate.</p> <p>² Für das übrige Personal gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten.</p>

¹ Text präzisiert – Gemeindeversammlungsbeschluss vom 11. Juni 2019

² Neu – Gemeindeversammlungsbeschluss vom 11. Juni 2019

³ Die Kündigung durch die Gemeinde Worten für das öffentlich-rechtlich angestellte Personal³ erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

II. Lohnsystem

Grundsatz

Art. 4 ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).

² Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft:

- a) 20 Gehaltsstufen von je 1,0 Prozent,
- b) 40 Gehaltsstufen von je 0,75 Prozent,
- c) 20 Gehaltsstufen von je 0,5 Prozent.

³ Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungsbeurteilung. Diese kann wie folgt lauten:

- a) Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen
- b) Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen
- c) Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt
- d) Anforderungen/Zielvorgaben teilweise erfüllt
- e) Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt

Aufstieg

Art. 5 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

² Dieser Aufstieg ist von der Erfahrung sowie von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.

Verfahren

Art. 6 ¹ Bis zur Gehaltsstufe 48 werden jährlich zwei Gehaltsstufen gewährt, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben der Stelle erfüllt werden (Erfahrungsanteil). Sofern die Anforderungen/Zielvorgaben

- a) erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen werden, können zwei weitere Gehaltsstufen angerechnet werden;
- b) deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen werden, können bis zu vier weitere Gehaltsstufen angerechnet werden.

³ Text präzisiert – Gemeindeversammlungsbeschluss vom 11. Juni 2019

- ² Ab Gehaltsstufe 49 bis Gehaltsstufe 68 können
- a) bis zu vier Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen werden;
 - b) bis zu sechs Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen werden.

³ Ab Gehaltsstufe 69 bis Gehaltsstufe 80 können bis zu sechs Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen werden.

Rückstufung

Art. 7 ¹ Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.

² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde

Art. 8 Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

III. Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen

Art. 9 ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

Kader

Art. 10 ¹ Ein vom Gemeinderat bestimmtes Ratsmitglied ist für die Leistungsbeurteilung des Kadere verantwortlic.

² Es geht dabei wie folgt vor:

- a) Es führt mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;
- b) Es gibt den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) Es unterbreitet dem Gemeinderat seinen Antrag zum Beschluss.

Übrige Stellen	<p>Art. 11 ¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.</p> <p>² Für das Verfahren gilt Art. 10 Abs. 2 sinngemäss.</p>
Eröffnung/Rechtsmittel	<p>Art. 12 ¹ Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.</p> <p>² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p>³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsrat anfechten.</p>
Aussergewöhnliche Leistungen	<p>Art. 13 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 1'000.00 im Einzelfall belohnen.</p>

IV. Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	<p>Art. 14 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.</p>
Funktionendiagramm	<p>Art. 15 Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Funktionendiagramm.</p>
Stellenausschreibung	<p>Art. 16 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.</p>
Unfallversicherung	<p>Art. 17 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).</p>
Taggeldversicherung	<p>Art. 18 Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten.</p>
Pensionskasse	<p>Art. 19 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.</p>

Abgangsentschädigung
Rentenansprüche

Art. 20 Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und Art. 33 Personalgesetz des Kantons Bern) finden in der Gemeinde keine Anwendung.

Sitzungsgeld

Art. 21 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Jahresentschädigungen,
Spesen

Art. 22 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 23¹ Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 01.07.2018 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom Jahre 2014 und die Teilrevision vom Jahre 2015 auf.

³ Die 1. Teilrevision dieses Reglements tritt per 1. Juli 2019 in Kraft.⁴

Die Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2018 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE WORBEN

Der Präsident: Die Sekretärin:

sig. Daniel Gyger sig. Tamara Hug

⁴ Neu – Gemeindeversammlungsbeschluss vom 11. Juni 2019

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 4. Mai 2018 bis 4. Juni 2018 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei Worben öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger vom 4. Mai 2018 (Nr. 18) und 11. Mai 2018 (Nr. 19) publiziert.

Worben, 20. Juni 2018

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Tamara Hug

Änderungsbeschlüsse

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 5 Abs. 1 Bst. a des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Worben von 2009 beschliesst:

- | | |
|--------------------------------|---|
| - Art. 1 Abs. 1 | Präzisierung |
| - Art. 2 Abs. 2 | Anpassung (neu) |
| - Art. 3 Abs. 3 | Präzisierung |
| - Anhang I Gehaltsklassen | Änderung der Bezeichnungen und Anpassungen der Gehaltsklassen |
| - Anhang II Behördenmitglieder | Darstellung vereinfacht/angepasst |
| - Anhang II Angestellte | Darstellung vereinfacht/angepasst und Änderungen an den Stundenlöhnen |

Mit grossem Mehr ohne Gegenstimme beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2019

EINWOHNERGEMEINDE WORBEN

Der Präsident: Die Sekretärin:

sig. Daniel Gyger sig. Tamara Hug

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat die 1. Teilrevision dieses Reglements vom 3. Mai 2019 bis 3. Juni 2019 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei Worben öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger vom 3. Mai 2019 (Nr.18) und 10. Mai 2019 (Nr.19) publiziert.

Worben, 12. Juni 2019

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Tamara Hug

ANHANG I

Gehaltsklassen

A. Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Worben werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a)	Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber	GKL 21
b)	Finanzverwalterin / Finanzverwalter	GKL 21
c)	Bauverwalterin / Bauverwalter	GKL 21
d)	Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter mit Führungsfunktion und/oder Stellvertretungsfunktion ⁵	GKL 14 - 17
e)	Sachbearbeiterin /Sachbearbeiter ohne Führungsfunktion ⁵	GKL 10 – 13
f)	Leiterin / Leiter Gemeindebetriebe ⁵	GKL 14 - 17
g)	Mitarbeiterin / Mitarbeiter Gemeindebetriebe ⁵	GKL 10 - 13
h)	Reinigungsfachmitarbeiterin / Reinigungsfachmitarbeiter ⁵	GKL 8 - 11
i)	Tagesschule Leitung	GKL 17 - 18
j)	Tagesschule Betreuung	GKL 9 - 11

Der Gemeinderat Worben ordnet unter Berücksichtigung der Anforderungen der Stelle die jeweiligen Funktionen einer Gehaltsklasse zu.⁶

⁵ Neue Stellenbezeichnung und Gehaltsklassen – Gemeindeversammlungsbeschluss vom 11. Juni 2019

⁶ Zusatz – Gemeindeversammlungsbeschluss vom 11. Juni 2019

ANHANG II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

Funktion		Jahresentschädigung	
1.1	Gemeinderat - Jahrespauschale		
1.1.1	Präsident	Fr.	17'000.00
1.1.2	Vizepräsident	Fr.	9'000.00
1.1.3	übrige Mitglieder	Fr.	7'000.00
1.2	Gemeinderat, Ständige Kommissionen, Nichtständige Kommissionen, Delegierte und Angestellte		
1.2.1	Sitzungsgeld gem. Ziff. 3.1 und 3.2		
1.2.2	Halbtaggeld gem. Ziff. 3.3		
1.2.3	Taggeld gem. Ziff. 3.3		
1.2.4	Reisespesen gem. Ziff. 3.4		
1.2.5	Besondere Aufträge gem. Ziff. 3.5		
1.3	Rechnungsprüfungskommission (sofern nicht externe Stelle)		
1.3.1	Pro Revisionstag und Mitglied	Fr.	500.00
1.3.2	Pro ½ Revisionstag und Mitglied	Fr.	250.00
1.4	Permanenter Stimmausschuss bei Ab- stimmungen		
1.4.1	Präsident (pauschal) pro Abstimmungstag	Fr.	100.00
1.4.2	Mitglieder (pauschal) pro Abstimmungstag	Fr.	100.00
1.5	Permanenter Wahlausschuss bei Pro- porzwahlen		
1.5.1	Präsident (pauschal) pro Wahltag	Fr.	150.00
1.5.2	Mitglieder (pauschal) pro Wahltag	Fr.	150.00

2. Angestellte

		Jahresentschädigung	
2.1	Gemeindeweibel Grundbesoldung pro Jahr	Fr.	3'000.00

		Stundenentschädigung*	
2.2	Entschädigungen nach Zeitaufwand		
2.2.1	Ackerbauleiter	Fr.	25.00
2.2.2	Hilfs- und Aushilfspersonal ⁷		
	> Schulpflichtige bis und mit 7. Schuljahr	Fr.	10.00
	> 8. und 9. Schuljahr bis Ende 17. Altersjahr	Fr.	15.00
	> ab 18. Altersjahr	Fr.	15.00 – Fr. 30.00 ⁸
2.2.3	übrige Funktionäre der Gemeinde, die durch den Gemeinderat festgelegt werden ⁹	Fr.	15.00 – Fr. 30.00 ⁸

Der Gemeinderat Worben legt unter Berücksichtigung der Anforderungen der Arbeit, des Alters und der vorhandenen Qualifikationen den Stundenlohn fest. Es wird auf Art. 2 Abs. 2 verwiesen.¹⁰

* Zum jeweiligen Stundenansatz bei Angestellten nach Ziff. 2, wird separat der Anteil Ferien und 13. Monatslohn, gemäss schweizerischem Obligationenrecht, ausgerichtet.¹¹

10,64 Prozent auf Anteil Ferien (= 25 Tage)
8,33 Prozent auf Anteil 13. Monatslohn

⁷ Präzisierung – Gemeindeversammlungsbeschluss vom 11. Juni 2019

⁸ Anpassung Rahmen Stundenlohn – Gemeindeversammlungsbeschluss vom 11. Juni 2019

⁹ Präzisierung – Gemeindeversammlungsbeschluss vom 11. Juni 2019

¹⁰ Zusatz – Gemeindeversammlungsbeschluss vom 11. Juni 2019

¹¹ Präzisierung – Gemeindeversammlungsbeschluss vom 11. Juni 2019

3. Taggelder und Sitzungsgelder

3.1 Sitzungsgelder - Gemeinderat

a) Gemeinderatssitzungen bis 3 Stunden	
- Sitzungsleiter & Protokollführer	Fr. 100.00
- Mitglieder	Fr. 80.00
b) Gemeinderatssitzungen von 3 bis 5 Stunden	
- Sitzungsleiter & Protokollführer	Fr. 140.00
- Mitglieder	Fr. 110.00
c) Gemeinderatssitzungen ab 5 Stunden	
- Sitzungsleiter & Protokollführer	Fr. 250.00
- Mitglieder	Fr. 200.00

3.2 Sitzungsgelder – Ständige und Nichtständige Kommissionen

a) Sitzungen bis 3 Stunden	
- Sitzungsleiter & Protokollführer	Fr. 70.00
- Mitglieder	Fr. 50.00
b) Sitzungen von 3 bis 5 Stunden	
- Sitzungsleiter & Protokollführer	Fr. 140.00
- Mitglieder	Fr. 110.00
c) Sitzungen ab 5 Stunden	
- Sitzungsleiter & Protokollführer	Fr. 250.00
- Mitglieder	Fr. 200.00

3.3 Taggeld und Halbtaggeld – Gemeinderat, Ständige und Nichtständige Kommissionen

a) Halbtaggeld	Fr. 110.00
b) Taggeld	Fr. 200.00

3.4 Reisespesen

Bahn билет 2. Klasse oder Fr. 0.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

3.5 Besondere Aufträge

Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern, gemäss Ziff. 3.1 resp. 3.2, abgegolten werden, die Stundenentschädigung in Höhe von Fr. 25.00.

4. Spesenentschädigung für Behördenmitglieder

- 4.1 **Jahrespauschale** In der obenerwähnten Jahrespauschale sind enthalten: Aktenstudium und Abklärungen, Telefonspesen, Büro-Kleinmaterial, Mahlzeiten und gemeindeinterne Fahrkosten.
- 4.2 **Sitzungsgeld** Darunter fallen alle Sitzungen, Besprechungen, Begehungen, von denen ein Protokoll oder eine Aktennotiz durch eine Drittperson erstellt wird.
- 4.3 **Taggeld** Wenn vormittags zwischen 07.00 – 12.00 Uhr **und** nachmittags zwischen 13.00 – 18.00 Uhr je mindestens 2 ½ Stunden aufgewendet wird.
- 4.4 **Halbttaggeld** Wenn obgenannte Bedingung für vormittags oder nachmittags zutreffen.
- 4.5 **Stundenentschädigung** Diese enthalten alle Gemeindefunktionäre und Behördenmitglieder für Dienstleistungen, die nicht unter die oben aufgeführten Bedingungen fallen.
- 4.6 **Weitere Entschädigungen** Siehe nachstehende Tabelle. Die Pauschalen gelten bis zu einer Dauer von 3 Stunden. Ab 3 Stunden resp. 5 Stunden gilt das Halbttaggeld resp. Taggeld.

Art des Anlasses	Art der Entschädigung	Zuständig für Erfassung
Gemeindeversammlungen	Sitzungsgeld	Gemeindeschreiber
Orientierungsversammlungen	Sitzungsgeld	Gemeindeschreiber
Vereinsempfänge	Pauschal Fr. 50.00	Teilnehmer
Jungbürgerfeier	Pauschal Fr. 50.00	Teilnehmer
Neuzuzüger-Feier	Pauschal Fr. 50.00	Teilnehmer
Delegiertenversammlungen	Pauschal Fr. 50.00	Teilnehmer
Abgeordnetenversammlungen	Pauschal Fr. 50.00	Teilnehmer
Besuche von Heimbewohnern	Pauschal Fr. 50.00	Teilnehmer
Repräsentieren der Gemeinde nach Aussen	Pauschal Fr. 50.00	Teilnehmer
Treffen mit anderen Gemeinden	Pauschal Fr. 50.00	Teilnehmer
Kommissionsessen	keine	---
Gemeinderatsreise	keine	---

5. Besondere Bestimmungen

- 5.1 Für alle auf der Spesenliste aufgeführten Sitzungsgelder, Taggeld- oder Halbtaggeldentschädigung, sowie Stundenentschädigung muss klar ersichtlich sein, für welches Geschäft der Aufwand erfolgte.
- 5.2 Die Angestellten der Gemeinde beziehen für Abordnungen während der Arbeitszeit keine Entschädigung.
- 5.3 Die Kommissionspräsidenten sind für eine ordnungsgemässe Kontrolle der Sitzungs- und Taggeldansprüche verantwortlich.
- 5.4 Die Auszahlung der festen Entschädigungen, Spesen und Sitzungsgelder erfolgt in der Regel auf Ende Kalenderjahr.
- 5.5 Steuerpflichtig sind alle festen Entschädigungen und die Stundenentschädigungen.
- 5.6 AHV-pflichtig sind alle festen Entschädigungen und die Stundenentschädigungen. Gemäss Art. 5, Abs. 5 AHVG und Art. 8 AHVV, können Gemeindefunktionäre und Behördenmitglieder, die im Jahr Fr. 2'000.00 oder weniger Entschädigung erhalten, von der AHV-Beitragspflicht befreit werden. Voraussetzungen sind, dass es sich um einen Nebenerwerb handelt und das Gesuch für eine Beitragsbefreiung gestellt wird.